

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0069-70/24/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die BMR energy solutions GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, beantragt nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung von Vorbescheiden für zwei Windenergieanlagen (WEA 11 und 12) des Typs Nordex N163/6.X mit 7,0 MW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 163 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in Erkelenz im Windpark Golkrath, außerhalb einer Vorrangzone auf den Grundstücken Gemarkung Golkrath, Flur 3, Flurstück 45 und Flur 15, Flurstück 72.

Die Antragsgegenstände beziehen sich darauf, ob die Vorhaben planungsrechtlich zulässig sind, die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Turbulenzen (Nachlaufströmung) einhalten und ob die Vorhaben nicht die Standicherheit anderer baulicher Anlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW) gefährden.

Innerhalb des Plangebietes des Windparks Golkrath, in welchem die beantragten zwei Windenergieanlagen liegen, wurden bereits neun Windenergieanlagen im Rahmen von Vorbescheiden planungsrechtlich genehmigt. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich südwestlich der Windpark Doveren (Stadtgebiet Hückelhoven) mit insgesamt fünf Windenergieanlagen. Die Einwirkungsbereiche dieser 16 Anlagen überschneiden sich teilweise.

Mangels funktionalen Zusammenhangs der Windenergieanlagen dieser beiden Windparks bilden lediglich die elf Windenergieanlagen im Windpark Golkrath für sich allein eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.

Die zwei beantragten Windenergieanlagen werden gemäß § 9 UVPG als Erweiterung (bzw. Änderung) der Windfarm im Windpark Golkrath mit bislang neun Anlagen betrachtet. Da für diesen Vorhabenbereich noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, ist für die Änderung eine Betrachtung nach § 9 Abs. 2 UVPG maßgebend. Die Größenordnung gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG gibt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor, in welcher untersucht wird, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Prüfumfang der allgemeinen Vorprüfung wurden auf die vorgenannten Prüfgegenstände beschränkt. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG wird im Rahmen der UVP-Vorprüfung im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG erfolgen.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG hat die im Rahmen der Vorbescheidverfahren erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 26.11.2024

Der Landrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a vertical stroke extending downwards.

Pusch